

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00796 vom 11. Februar 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2009.00796

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00796 du 11 février 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2009.00796 del 11 febbraio 2011

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Verwaltung hat die massgebenden Gesetzesbestimmungen über die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 28 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG) und die Bemessung der Invalidität aufgrund des Einkommensvergleichs (Art. 16 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG) zutreffend dargelegt (Urk. 2 S. 3). Darauf kann, mit den nachstehenden Ergänzungen, verwiesen werden.

1.2 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung).

E. 2

2.1 Strittig und zu prägen ist, ob ein Invaliditätsgrad vorliegt, bei dem die Beschwerdeführerin ab 1. April 2009 Anspruch auf mindestens eine halbe Rente der Invalidenversicherung hat.

2.2 Die Beschwerdegegnerin machte zur Begründung der Verfügung vom 3. Juli 2009 geltend, bei der Berechnung des Valideneinkommens sei das letzte Einkommen massgebend, das die versicherte Person vor Eintritt des invalidisierenden Gesundheitsschadens erzielt habe. Somit sei für die Berechnung des Einkommensvergleichs auf ein Valideneinkommen in der Höhe von Fr. 73'289.-- abzustellen (Urk. 2 S. 4, Urk. 6 S. 2).

2.3 Die Beschwerdeführerin machte demgegenüber geltend, die Beschwerdegegnerin sei bei der Berechnung des Invaliditätsgrades von einem zu tiefen Valideneinkommen ausgegangen. Die Belastbarkeit der Beschwerdeführerin im hektischen Spitalalltag sei nicht gegeben gewesen. Deshalb könne nicht der im Jahr 2007 erzielte Lohn als Valideneinkommen gelten. Vielmehr wäre das Einkommen beträchtlich höher, wenn ihr berufliches Fortkommen nicht durch die bereits für

eingetretenen und ihre Belastbarkeit behindernden Einschränkungen limitiert gewesen wäre. Ausserdem könnte sie in einem Pflegeheim mehr verdienen als in einem Akutspital (Urk. 1 S. 4, Urk. 13 S. 3). Für die Berechnung des Validen- als auch des Invalideneinkommens sei dieselbe Tätigkeit beziehungsweise dasselbe Einkommen als Pflegefachfrau DN II heranzuziehen, was im Ergebnis zu einem höheren Rentenanspruch führe (Urk. 1 S. 4, Urk. 13 S. 4).

E. 3

3.1 Dr. med. D. ____, Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, bei welcher die Beschwerdeführerin seit 27. März 2007 in Behandlung steht (Urk. 7/9/10-12 S. 3), diagnostizierte in ihrem Bericht vom 3. November 2008 (Urk. 7/9/10-12) eine bipolare gemischte affektive Störung vom Rapid Cycling Typ (F 31.6) und einen Status nach Diskushernie L5/S1 (S. 1).

Dr. D. ____, hielt fest, die Beschwerdeführerin habe in den letzten drei Monaten eine gute Entwicklung durchgemacht und übernehme erstmals Verantwortung für ihre Krankheit, d.h. sie setze die Medikamente nicht gleich wieder ab, sobald sie sich besser fühle (S. 2). Eine Wiederaufnahme der Arbeit als Pflegefachfrau in einem Spital sei wegen der damit verbundenen Belastung, der unregelmässigen Arbeitszeit und der Nachwachen nicht mehr ratsam. Regelmässige Arbeitszeiten seien bei diesem Krankheitsbild wichtig (S. 3).

3.2 In ihrem Bericht vom 29. März 2009 (Urk. 7/22/6-7) bestätigte Dr. D. ____, die im Bericht vom 3. November 2008 (Urk. 7/9/10-12) genannten Diagnosen und hielt ergänzend fest, die Beschwerdeführerin sei vom 14. Januar 2008 bis 31. Januar 2009 zu 100 % und ab 1. Februar 2009 bis auf weiteres zu 50 % arbeitsunfähig (S. 2).

Dr. D. ____, berichtete, die Beschwerdeführerin arbeite seit 2. Februar 2009 im Umfang von 50 % als Pflegefachfrau in einer Wohngemeinschaft für neun betagte Menschen. Der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben nach einem Jahr der Arbeitsunfähigkeit sei für die Beschwerdeführerin schwierig gewesen. Sie habe sich überfordert gefühlt, habe Minderwertigkeitsgefühle und Angst gehabt, zu versagen und sei ausserhalb der Arbeitszeit gedanklich ständig mit ihren Problemen beschäftigt gewesen. Seit der Arbeitsaufnahme seien die therapeutischen Gespräche intensiviert worden und sie habe die Beschwerdeführerin am 17. März 2009 schon deutlich zuversichtlicher erlebt. Die Ängste seien geringer geworden und die Beschwerdeführerin fühle sich sicherer. Sie klage noch über ein Morgentief mit negativen Gedanken, könne aber besser damit umgehen. Der Antrieb sei noch leicht vermindert und die Konzentration schwankend. Es fehle noch das Vertrauen in ihre Fähigkeiten, vor allem bei neuen Aufgaben sei ihre erste Reaktion Unsicherheit und Angst (S. 2).

4. Gestützt auf die medizinischen Akten, insbesondere den Bericht von Dr. D. ____, vom 29. März 2009 (Urk. 7/22/6-7), ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin die bisherige Tätigkeit als Pflegefachfrau wie auch eine behinderungsangepasste Tätigkeit im Umfang von 50 % zumutbar ist.

Diese Einschätzung der zumutbaren Restarbeitsfähigkeit, die ebenfalls der Verfügung als Grundlage diene (Urk. 7/24/5), blieb von Seiten der Beschwerdeführerin unbestritten (Urk. 1 S. 3, Urk. 13 S. 3). Sie ist überzeugend, weshalb sich diesbezüglich weitere Ausführungen erübrigen und folglich darauf

und besserem Umgang mit dem Morgentief mit negativen Gedanken berichtete (Urk. 7/22/7). Zudem wechseln junge Versicherte  fters die Stelle, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Beschwerdef hrerin ohne gesundheitliche Beeintr chtigung nach wie vor als Pflegefachfrau beim B. ___ arbeiten w rde, insbesondere wenn andere Anstellungen als Pflegefachfrau besser entl hnt werden. Angesichts dessen und unter Ber cksichtigung, dass die Beschwerdef hrerin trotz psychischer Erkrankung einen Lohnanstieg zu bewerkstelligen wusste, ist als Valideneinkommen - entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin (Urk. 2 S. 4, Urk. 6) - der beim C. ___ erzielte Verdienst in der H he von Fr. 78'380.-- im Sinne einer effektiven Karriereverwirklichung zu ber cksichtigen, zumal nach der Rechtsprechung grunds tzlich davon auszugehen ist, dass eine berufliche beziehungsweise lohnmassige Weiterentwicklung einer teilinvaliden Person auch im Gesundheitsfall stattgefunden h tte (Urteil des Bundesgerichts i. S. S. vom 16. November 2010, 8C_255/2010, Erw. 3.2).

5.4      Der Einkommensvergleich gem ss Art. 28a Abs. 1 IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 2 IVG) in Verbindung mit Art. 16 ATSG hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernm ssig m glichst genau ermittelt und einander gegen bergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invalidit tsgrad bestimmen l sst. Der Invalidit tsgrad ist durch Prozentvergleich zu ermitteln, wenn Validen- und Invalideneinkommen sich nicht hinreichend genau oder nur mit unverh ltnism ssig grossem Aufwand bestimmen lassen und in letzterem Fall zudem angenommen werden kann, die Gegen berstellung der nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umst nde gesch tzten, mit Prozentzahlen bewerteten hypothetischen Einkommen ergebe ein ausreichend zuverl ssiges Resultat. Diese Berechnungsweise ist insbesondere anwendbar, wenn die konkreten Verh ltnisse so liegen, dass die Differenz zwischen Validen- und Invalideneinkommen die f r den Umfang des Rentenanspruchs massgebenden Grenzwerte von 70, 60, 50 und 40 Prozent (Art. 28 Abs. 2 IVG) eindeutig  ber- oder unterschreitet (BGE 104 V 135 Erw. 2b S. 137; Urteil des Bundesgerichts in Sachen S. vom 23. M rz 2010, 9C_100/2010, Erw. 2.1 mit Hinweis).

       Die Beschwerdef hrerin ist aus medizinischer Sicht nach wie vor in der Lage, ihre angestammte T tigkeit als Pflegefachfrau im Umfang von 50 % zu versehen (vgl. Erw. 4), weshalb f r die Ermittlung des Invalidit tsgrades die Gegen berstellung blosser Prozentzahlen gen gt (BGE 114 V 313 Erw. 3a, 107 V 22, 104 V 136 Erw. 2a und b). Daraus resultiert ein Invalidit tsgrad von 50 %.

       Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdef hrerin bei einem Invalidit tsgrad von 50 % mit Wirkung ab 1. April 2009 Anspruch auf eine halbe Rente hat. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen.

E. 6

6.1      Gest tzt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig. Die Kosten sind unabh ngig vom Streitwert nach dem Verfahrensaufwand festzulegen und vorliegend auf Fr. 800.-- anzusetzen.

       Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen.

6.2      Nach   34 Abs. 1 des Gesetzes  ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde f hrende Person Anspruch auf Ersatz der

Parteikosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens bemessen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Die obsiegende Beschwerdeführerin hat Anspruch auf eine Prozessentschädigung, welche unter Berücksichtigung der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses und bei einem praxisgemässen Ansatz von Fr. 170.-- pro Stunde auf Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 3. Juli 2009 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin ab dem 1. April 2009 Anspruch auf eine halbe Rente der Invalidenversicherung hat.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Prozessentschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsdienst Integration Handicap
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.